

## Vorlage-Nr. 14/1187

öffentlich

**Datum:** 24.05.2016  
**Dienststelle:** Fachbereich 06  
**Bearbeitung:** Herr Frielingsdorf

<b>Krankenhausausschuss 3</b>	<b>13.06.2016</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Krankenhausausschuss 2</b>	<b>14.06.2016</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Krankenhausausschuss 4</b>	<b>15.06.2016</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Krankenhausausschuss 1</b>	<b>16.06.2016</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>17.06.2016</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Anpassung der Geschäftsordnung für die Ombudspersonen in den LVR-Kliniken**

### Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung für die Ombudspersonen in den LVR-Kliniken wird um eine Regelung zur Wahrnehmung von Fortbildungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsangeboten gem. Vorlage 14/1187 ergänzt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten <span style="float: right;">ja</span>	

## **Zusammenfassung:**

Eine regelmäßige Wahrnehmung von Fortbildungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsangeboten gehört inzwischen zu den regelmäßigen Aufgaben einer Patientenfürsprecherin bzw. eines Patientenfürsprechers und entspricht dem landesweit gewünschten Standard. Die Geschäftsordnung für die Ombudspersonen in den LVR-Kliniken sieht derzeit keine entsprechende Regelung vor, mit der Folge, dass die Ombudspersonen solche Angebote nur freiwillig wahrnehmen können, ohne Anspruch auf Kostenerstattung und Versicherungsschutz.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Geschäftsordnung soll nicht nur dem Wunsch der Ombudspersonen entsprochen, sondern zugleich auch der landesweit angestrebte Standard gesichert werden.

## **Begründung zur Vorlage 14/1187:**

### **1 Rechtslage nach der derzeitigen Geschäftsordnung für die Ombudspersonen in den LVR-Kliniken**

In der Vergangenheit ist seitens der Ombudspersonen immer wieder thematisiert worden, inwieweit die Möglichkeit zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen bestehe, zum Beispiel die Wahrnehmung von Angeboten des Bundesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für Patientenrechte.

Die aktuelle Geschäftsordnung für die Ombudspersonen regelt Funktion, Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Bestellung und Abberufung der Ombudspersonen in den LVR-Kliniken. Zur Frage der Teilnahme an externen Fortbildungsveranstaltungen enthält sie nur eine mittelbare Regelung dahin, dass solche Kosten nicht erstattet werden. Eine Teilnahme wäre nach der aktuellen Regelung freiwillig und würde ohne Versicherungsschutz durch den LVR erfolgen.

### **2 aktuelle Entwicklung**

Fortbildungen und Qualifizierungen erhalten die Ombudspersonen als LVR-interne Angebote seit Jahren durch die sie betreuende Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden. Diese Angebote werden gerne und regelmäßig wahrgenommen.

Mit Einführung des Patientenrechtegesetzes zum 26.02.2013 und der Etablierung von Patientenbeauftragten auf Bundes- und Landesebene erhalten die Ombudspersonen inzwischen vermehrt externe Angebote zum Erfahrungsaustausch und zur Vernetzung.

Die Wahrnehmung von Fortbildungen und Vernetzungsangeboten wie auch die Teilnahme an Erfahrungsaustauschen gehört heute sicherlich wie selbstverständlich zum Aufgabenkreis einer Ombudsperson. Explizit niedergelegt ist dies in den „*Handlungsempfehlungen zur Tätigkeit von Patientenfürsprecherinnen und -fürsprechern in Krankenhäusern*“, die das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW), der Beauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Patientinnen und Patienten und die Krankenhausgesellschaft NRW (KGNW) vorgelegt haben. Hierin heißt es:

*„Für eine erfolgreiche Arbeit der Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher ist es notwendig, dass sie sich regelmäßig fortbilden. Sinnvoll sind hier insbesondere die Weiterentwicklung der kommunikativen Fähigkeiten im Umgang mit Patienten und Patientinnen sowie Krankenhausmitarbeiterinnen und -mitarbeitern, sowie Informationen über die aktuelle Gesetzgebung im Gesundheitswesen. Darüber hinaus ist der regelmäßige Erfahrungsaustausch mit anderen Patientenfürsprecherinnen und -fürsprechern, Einrichtungen der Selbsthilfe und unabhängigen Patientenberatungen empfehlenswert. Die Klinikleitung unterstützt die Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher bei der Wahrnehmung von Fortbildungsmöglichkeiten, z.B. durch den Ausgleich entstandener Kosten.“*

*Fortbildungstätigkeit wird dokumentiert und gegenüber der Klinikleitung nachgewiesen“.*

Damit benennt die Handlungsempfehlung Fortbildung und Vernetzung als einen Aspekt der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Ombudsperson und Krankenhaus und beschreibt zugleich den Rahmen dieser Aufgabe.

Nachfragen bei den Vorständen der LVR-Kliniken haben ergeben, dass sie Fortbildungen der Ombudspersonen unterstützen. Fast alle Vorstände sehen die den LVR-Kliniken derzeit seitens des Trägers jährlich gezahlte Aufwandsentschädigung von rd. 6.657 € als ausreichend an, auch die zukünftig zu erwartenden Fortbildungskosten zu tragen.

Eine Aufnahme von Fortbildung und Vernetzung als weitere Aufgabe der Ombudspersonen führt nicht nur zu einem Anspruch auf Kostenerstattung, zudem bestünde auch der seitens der Ombudspersonen gewünschte Versicherungsschutz über den LVR.

### **3 Anpassungen der Geschäftsordnung für die Ombudspersonen**

Mit Aufnahme der regelmäßigen Wahrnehmung von Fortbildungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsangeboten als weitere Aufgabe der Ombudspersonen wird der landesweit angestrebte Standard gesichert, zugleich wird dem Wunsch der Ombudspersonen entsprochen.

Da zudem aktuell keine weiteren finanziellen Mittel zur Umsetzung erforderlich sind, wird vorgeschlagen, § 2 der Geschäftsordnung für die Ombudspersonen -wie in der folgenden Synopse dargestellt- anzupassen.

Im Auftrag

E i c h h o r n – T h i e l

## Geschäftsordnung der Ombudspersonen in den LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland

i.d.F. vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 17.06.2016

alte Fassung	neue Fassung	Grund der Anpassung
<p><b>Geschäftsordnung der Ombudspersonen in den LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland</b></p> <p>Gemäß § 27 Abs. 6 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland hat der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland am 19. Februar 2010 folgende – durch Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 19. September 2012 geänderte – Geschäftsordnung der Ombudspersonen in den LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland erlassen:</p>	<p><b>Geschäftsordnung der Ombudspersonen in den LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland</b></p> <p>Gemäß § 27 Abs. 6 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland hat der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland am 19. Februar 2010 folgende – durch Beschluss des Gesundheitsausschusses vom <b>17.Juni 2016</b> geänderte – Geschäftsordnung der Ombudspersonen in den LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland erlassen:</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Funktion der Ombudspersonen</b></p> <p>(1) Der Krankenhausausschuss ist die gemäß § 5 Krankenhausgestaltungsgesetz NRW sowie § 24 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW) zuständige Stelle für die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Funktion der Ombudspersonen</b></p> <p>(1) Der Krankenhausausschuss ist die gemäß § 5 Krankenhausgestaltungsgesetz NRW sowie § 24 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW) zuständige Stelle für die</p>	

Bearbeitung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden der Patientinnen und Patienten in den LVR-Kliniken.

Zur Unterstützung und Entlastung des Krankenhausausschusses ist für jede der LVR-Kliniken eine Ombudsperson als Ansprechpartnerin / Ansprechpartner für die Patientinnen und Patienten vor Ort zu bestellen. Bezüglich der LVR-Klinik für Orthopädie in Viersen wird diese Aufgabe von der Ombudsperson in der LVR-Klinik Viersen mit wahrgenommen. Die Ombudspersonen sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Krankenhausausschuss und der Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden verpflichtet. Sie sind nicht berechtigt, der Geschäftsstelle Weisungen zu erteilen.

(2) Die Funktion des Krankenhausausschusses wird durch die Tätigkeit der Ombuds-personen nicht tangiert. Die Patientinnen und Patienten und deren gesetzliche bzw. rechtsgeschäftliche Vertreter haben weiterhin die Möglichkeit, sich unmittelbar an den Krankenhausausschuss zu wenden.

(3) Das Amt einer Ombudsperson ist ein Ehrenamt.

Bearbeitung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden der Patientinnen und Patienten in den LVR-Kliniken.

Zur Unterstützung und Entlastung des Krankenhausausschusses ist für jede der LVR-Kliniken eine Ombudsperson als Ansprechpartnerin / Ansprechpartner für die Patientinnen und Patienten vor Ort zu bestellen. Bezüglich der LVR-Klinik für Orthopädie in Viersen wird diese Aufgabe von der Ombudsperson in der LVR-Klinik Viersen mit wahrgenommen. Die Ombudspersonen sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Krankenhausausschuss und der Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden verpflichtet. Sie sind nicht berechtigt, der Geschäftsstelle Weisungen zu erteilen.

(2) Die Funktion des Krankenhausausschusses wird durch die Tätigkeit der Ombudspersonen nicht tangiert. Die Patientinnen und Patienten und deren gesetzliche bzw. rechtsgeschäftliche **Vertretung** haben weiterhin die Möglichkeit, sich unmittelbar an den Krankenhausausschuss zu wenden.

(3) Das Amt einer Ombudsperson ist ein Ehrenamt.

redaktionelle Anpassung

<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Aufgaben</b></p> <p>(1) Die Ombudspersonen haben die Aufgabe, den Patientinnen und Patienten Hilfestellung bei Beschwerden und Anregungen zu geben. Gegenüber dem Klinikvorstand tragen sie Anregungen und Fragen von Patientinnen und Patienten und deren gesetzlichen bzw. rechtsgeschäftlichen Vertretern vor. Sie geben Anregungen und machen Vorschläge. Die Ombudspersonen halten regelmäßig Sprechstunden in den LVR-Kliniken ab. Die Sprechstunden sind auf den Stationen bekannt zu geben.</p> <p>(2) Die Ombudspersonen sind erst nach Einwilligung und Beauftragung durch die jeweiligen betroffenen Patientinnen und Patienten oder deren gesetzlichen bzw. rechtsgeschäftlichen Vertreter berechtigt, im Einzelfall tätig zu werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Aufgaben</b></p> <p>(1) Die Ombudspersonen haben die Aufgabe, den Patientinnen und Patienten Hilfestellung bei Beschwerden und Anregungen zu geben. Gegenüber dem Klinikvorstand tragen sie Anregungen und Fragen von Patientinnen und Patienten und deren gesetzlicher bzw. rechtsgeschäftlicher <b>Vertretung</b> vor. Sie geben Anregungen und machen Vorschläge. Die Ombudspersonen halten regelmäßig Sprechstunden in den LVR-Kliniken ab. Die Sprechstunden sind auf den Stationen bekannt zu geben.</p> <p>(2) Die Ombudspersonen sind erst nach Einwilligung und Beauftragung durch die jeweiligen betroffenen Patientinnen und Patienten oder deren gesetzliche bzw. rechtsgeschäftliche <b>Vertretung</b> berechtigt, im Einzelfall tätig zu werden.</p> <p><b>(3) Zur Gewährleistung einer dauerhaft erfolgreichen Aufgabenerfüllung nimmt die Ombudsperson regelmäßig an Fortbildungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsangeboten teil.</b></p> <p><b>Die LVR-Klinik unterstützt die Ombuds-</b></p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Die Wahrnehmung von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten gehört heute wie selbstverständlich zum Aufgabenkreis einer Patientenfürsprecherin bzw. eines Patientenfürsprechers. Explizit niedergelegt ist dies in den „Handlungsempfehlungen zur Tätigkeit von Patientenfürsprecherinnen und</p>
---	--	---

	<p><b>person hierbei.</b></p> <p><b>Inhalt und Umfang der wahrzunehmenden Angebote werden zwischen Ombudsperson und LVR-Klinik im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit abgestimmt.</b></p> <p><b>Die LVR-Klinik trägt die Kosten der abgestimmten Maßnahmen.</b></p> <p><b>Die Ombudsperson dokumentiert ihre Fortbildungstätigkeit und die wahrgenommenen Angebote und weist sie gegenüber der LVR-Klinik nach.</b></p>	<p>-fürsprechern in Krankenhäusern“, die das MGEPA NRW, der Beauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Patientinnen und Patienten und die Krankenhausgesellschaft NRW (KGNW) vorgelegt haben.</p> <p>Da die bisherige Geschäftsordnung für die Ombudspersonen in den LVR-Kliniken ihnen eine Teilnahme nur auf freiwilliger Basis und somit ohne Kostenerstattung und Versicherungsschutz ermöglicht, ist die vorgeschlagene Anpassung erforderlich.</p>
<p><b>§ 3 Rechte</b></p> <p>keine Änderungen</p>	<p><b>§ 3 Rechte</b></p> <p>keine Änderungen</p>	
<p><b>§ 4 Akteneinsichtsrecht</b></p> <p>Die Ombudspersonen sind nicht berechtigt, die persönlichen Daten der Patientinnen und Patienten einzusehen, es sei denn, diese oder deren gesetzliche bzw. rechtsgeschäftliche Vertreter haben vorher im Einzelfall schriftlich eingewilligt.</p>	<p><b>§ 4 Akteneinsichtsrecht</b></p> <p>Die Ombudspersonen sind nicht berechtigt, die persönlichen Daten der Patientinnen und Patienten einzusehen, es sei denn, diese oder deren gesetzliche bzw. rechtsgeschäftliche <b>Vertretung</b> haben vorher im Einzelfall schriftlich eingewilligt.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>



<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Verschwiegenheitspflicht</b></p> <p style="text-align: center;">keine Änderungen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Verschwiegenheitspflicht</b></p> <p style="text-align: center;">keine Änderungen</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Bestellung</b></p> <p style="text-align: center;">keine Änderungen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Bestellung</b></p> <p style="text-align: center;">keine Änderungen</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Abberufung und Rücktritt</b></p> <p style="text-align: center;">keine Änderungen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Abberufung und Rücktritt</b></p> <p style="text-align: center;">keine Änderungen</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Entschädigung</b></p> <p>(1) Die Ombudspersonen erhalten über die LVR-Kliniken eine monatliche Aufwands- pauschale nach den Regelungen für sach- kundige Bürger in der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland. Die Aufwandspauschale beträgt grundsätzlich 2 Sitzungsgelder.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Entschädigung</b></p> <p>(1) Die Ombudspersonen erhalten über die LVR-Kliniken eine monatliche Aufwands- pauschale nach den Regelungen für sach- kundige <b>Bürgerinnen und</b> Bürger in der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland. Die Aufwandspauschale beträgt grundsätzlich 2</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>

<p>(2) Die Ombudspersonen haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Ausgaben und Ersatz des Verdienstausfalles entsprechend den Bestimmungen der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.</p> <p>Reisekosten werden nur für Reisen innerhalb des Versorgungsgebietes der jeweiligen LVR-Kliniken der Ombudspersonen, zu den Sitzungen des Krankenhausausschusses unabhängig vom Ort und zu der Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erstattet.</p> <p>(3) Die im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes der Ombudsperson aufzubringenden Mittel werden von der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bereit gestellt.</p>	<p>Sitzungsgelder.</p> <p>(2) Die Ombudspersonen haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Ausgaben und Ersatz des Verdienstausfalles entsprechend den Bestimmungen der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.</p> <p>Reisekosten werden nur für Reisen innerhalb des Versorgungsgebietes der jeweiligen LVR-Kliniken der Ombudspersonen, zu den Sitzungen des Krankenhausausschusses unabhängig vom Ort und zu der Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erstattet.</p> <p><b>§ 2 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt.</b></p> <p>(3) Die im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes der Ombudsperson aufzubringenden Mittel werden von der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bereit gestellt.</p>	<p>Anpassung an die Neuregelung in § 2 Abs. 3</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p>	

Diese Geschäftsordnung tritt am  
19. September 2012 in Kraft.

Diese Geschäftsordnung tritt am **17.Juni**  
**2016** in Kraft.

redaktionelle Anpassung  
(Tag der Beschlussfassung des GA)